



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein Wort über Strikes.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Montalembert das römische Programm von heute anticipirte, nämlich den Absolutismus des Vatikans auf die allerbreiteste Grundlage basirte. Eine der Aufgaben der künftigen Gesellschaft, sagte er im August 1863 auf dem Congreß von Mecheln, wo er zum letzten Male öffentlich sprach, wäre es, den Katholicismus mit der Demokratie zu vereinbaren. Die Hoffnung, jemals noch eine absolute Monarchie dem Katholicismus günstig zu sehen, müsse als eine eitle aufgegeben werden.

Eine Folge dieser Anschauung war es, daß seine letzte schließliche Opposition sich gegen Rom wandte. Trotzdem würde er vielleicht die Infallibilität anerkannt haben, sobald sie eine „vollendete Thatsache“ gewesen wäre. Er sprach diesen Entschluß aus, als man ihn geradezu befragte, was er in dem Falle zu thun gedenke. Dem Papst als Vater gehorchen, auch wenn ihm persönlich Widerstrebendes gefordert würde, das war sein klarer Wille. Er würde sich der Form nach unterwerfen, meinte der, welcher ihn befragte. — Nein, war die Antwort, er würde sich einfach unterwerfen, seinen Willen und seine Intelligenz gefangen geben. Gott verlange von ihm kein Begreifen, nur Gehorsam. Bis zu seinem Tode, welcher am 13. März erfolgte, war Karl von Montalembert das Kind und der Ritter Roms.

## Ein Wort über Strikes.

Diese Blätter haben Jahre und Jahrzehnte lang, ehe die Errungenschaften wirthschaftlicher Freiheit geborgen waren, welche der Norddeutsche Bund und das deutsche Reich in Geseze gefügt hat, für dieselben Freiheiten gesprochen und gestritten. Sie werden daher niemals über sich gewinnen — was Blättern ohne Vergangenheit natürlich viel leichter fällt — die mühsam errungene Freiheit wieder verkümmern oder vernichten zu helfen. Kommt doch auch den Klagen, daß die gewonnene Freiheit die Gesellschaft, die Wirthschaft und den Staat gefährde, nur etwa diejenige Berechtigung und Logik zu, mit welcher das Kind den Tisch schlägt, an dem es sich gestoßen hat.

Wir haben in Bezug auf Bewegung, Verkehr, und die selbständige Verwerthung der eigenen Productionskraft ein Maß von Freiheit errungen, um welches die freiesten Nationen der Erde uns mit Recht beneiden: Freizügigkeit, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit und Heimathserwerb am Orte der Niederlassung durch bloßen längern Aufenthalt, ist uns fast ohne Schranke gewährt. Die bösen Weissagungen der komischen Geister unsrer Parlamente, welche diese Geseze bei ihrer Geburt verdamnten als einen

neuen eisernen Ring in der Kette, welche die Bourgeoisie um die geknechteten Leiber der Arbeiter schlinge, u. s. w. sind nichts weniger als in Erfüllung gegangen. Im Gegentheil: jedes dieser Gesetze hat in ungeahntem Maße und mit überraschender Schnelligkeit die Emancipation der arbeitenden Klassen gefördert. Daneben sollen diese Gesetze allerdings auch uns Mitbürgern großer Städte einen ansehnlichen Zuwachs an minder angenehmen Mitbürgern herbeigezogen haben. Daher denn der Ruf nach Schutz und Hilfe, oder richtiger nach Umkehr und Rückkehr. Weil die unangenehmen Symptome sich zeigen nach Einführung der Reichsgesetze, müssen diese daran schuld sein. Das post hoc wird ohne Weiteres zum propter hoc. Und dennoch — fragt man die erschreckten Geister im Einzelnen nach der Quelle ihres Verdrußes, so zeigt sich, daß durchaus nicht die verschrieene Freiheit, sondern ihr Mißbrauch sie in Harnisch bringt. Man klagt z. B. das Freizügigkeits- und das Unterstützungswohngesetz an, daß sie schuld seien an der Ueberfüllung der Großstädte mit heimathsrechterstehenden Strolchen, welche auf Kosten ihrer Ursprungsgemeinde zum Zwecke dieser Erziehung nach Berlin, Hamburg &c. geschafft wurden. Mit demselben Rechte könnte man etwa den Niederlassungsvertrag mit den Nordamerikanischen Freistaaten für eine Ueberschwemmung Deutschlands mit Amerikanischen Verbrechern verantwortlich machen, wenn die transatlantische Republik nämlich einmal die Liebedienste kleiner deutscher Regierungen in diesem Fache erwiedern würde. Und ähnlich verhält es sich mit den Klagen und Vorwürfen gegen alle wirthschaftlichen Reformen des Reiches. Immer ist der Mißbrauch der Freiheit, nicht die Freiheit selbst Ursache und Gegenstand des Unfriedens und der Unzufriedenheit. Die Erkenntniß dieses Unterschiedes erscheint uns als die oberste Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung unserer künftigen Reichsgesetzgebung über diese wichtigen Materien. Als Hauptzweck wird man dabei zu verfolgen haben: den Mißbrauch der gewonnenen Freiheiten zu vereiteln, bezw. mit Strafe zu belegen, während die Freiheiten selbst unter allen Umständen unangetastet bleiben müssen, wenn man nicht die socialen Gährungen bis zur unmittelbaren Gefahr blutiger Erhebungen und Conflictes erhitzen will.

Wir verfolgen und erläutern unsere Meinung an einem Beispiel, das Jedem geläufig ist.

Wenige Reichsgesetze sind so ernst und anscheinend so gegründet getadelt worden, als diejenigen, welche die volle Coalitionsfreiheit gewährleisteten. Niemals sind in der That die Strikes in Deutschland so massenhaft, so epidemisch, so brutal aufgetreten, als seit etwa vier Jahren, seit dem Inkrafttreten der deutschen Gewerbeordnung. Wer nur oberflächlich urtheilt, der ist auch hier schnell bei der Hand mit dem Votum, daß die Coalitionsfreiheit schuld sei an den sträflichen Strikes, und darum sobald als möglich wieder beseitigt werden müsse.

Dieses Urtheil aber nennen wir auch hier ein oberflächliches. Es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen Strike und Strife. Die Coalitionsfreiheit gestattet lediglich die ehrbare und gesetzmäßige Verabredung zwischen Arbeitnehmern wie Arbeitgebern über die Bedingungen, unter welchen Arbeit genommen oder gegeben werden soll. Sie erklärt derartige Verabredungen für straflos, weil eine vielhundertjährige Erfahrung die modernen Culturstaaten gelehrt hat, daß dieselbe Verabredung hüben wie drüben stattfinden würde, auch wenn sie mit so unvernünftigen Strafen bedroht wäre, wie sie es früher war. Nur für die größere Leichtigkeit und Häufigkeit, mit welcher heute von der einen wie von der andern Seite gesetzlich untadelige Strikes vorbereitet werden, kann man die Coalitionsfreiheit verantwortlich machen. Wir nennen gesetzlich und sittlich untadelige Arbeitseinstellungen solche, bei welchen die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten und keineswegs mit plötzlicher Arbeitseinstellung im Falle verweigerter sofortiger Lohnerhöhung gedroht wird. Unsittlich dagegen erscheinen an sich nur solche Strikes, welche plötzlich, ohne Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist, angedroht und ausgeführt werden für den Fall, daß der Arbeitgeber eine ebenso plötzliche Forderung auf Lohnerhöhung nicht erfüllt. Für diesen Fall kann aber die Coalitionsfreiheit nicht verantwortlich gemacht werden, denn er beruht nicht auf dieser Freiheit, sondern auf einem Mißbrauch derselben. Als ein solcher Mißbrauch ist namentlich die gemeinschaftliche Verabredung vor Ausbruch des Strikes anzusehen: die Arbeitseinstellung unmittelbar auf die Verweigerung der Lohnerhöhung folgen zu lassen; denn dann liegt die Verabredung einer vertrags- und gesetzwidrigen Handlung vor. Als ein solcher Mißbrauch — als Anstiftung zum ungesetzlichen Handeln — erscheint ferner das übliche Hezen der „Volksführer“ zu sofortiger Arbeitseinstellung, falls die Forderung der Arbeiter Seiten der Arbeitgeber nicht vollständig und ohne Murren erfüllt wird.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese ungesetzliche Verabredung, Androhung und Ausführung der Strikes bei uns heute kaum mehr die Ausnahme bildet, und unter Umständen die größten socialen, wirthschaftlichen und sittlichen Calamitäten im Gefolge haben kann. Diese Calamitäten sind so oft geschildert worden, sie haben sich so oft vor unseren eigenen Augen abgespielt, daß es unnütz wäre, darauf länger einzugehen. Es wäre eine dankenswerthe Aufgabe für die Statistik, einmal zu untersuchen, wie viel Zerrüttung kleiner Haushalte, wie viel Bankerutte strebsamer Kapitalisten, wie merkwürdig viele Ehescheidungen und schwere sittliche Verirrungen der Strikeenden solche Strikes im Gefolge haben. Aber gleichwohl erscheinen uns diese schlimmen Nachwirkungen solcher Strikes als individuelle Nachtheile immerhin noch als die geringfügigeren Uebel im Vergleich zu der allgemeinen Vergiftung und Demoralisation des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Dieses

Verhältniß regiert heutzutage — und zwar größtentheils in Folge der Häufigkeit und Frivolität, mit welcher plötzlich vertragswidrige Strikes angefangen und ausgeführt werden — das allgemeine Mißtrauen, der Krieg Aller gegen Alle. Wenige Arbeitgeber sind beim Anbruch eines Arbeitstages völlig sicher, daß ihre Arbeiter bis zum Abend ihre Pflicht thun werden. Wenige Arbeiterklassen umgekehrt sind davor geschützt, daß sie nicht wider ihren Willen in einen angezettelten Strike ihrer Berufsgenossen hineingezogen werden. Der sog. „moralische“ Einfluß der strikenden Collegen ist in den meisten Fällen ein bestimmender, und wenn der nicht Ausschlag gibt, so setzt die Contremine der Principale alle Mitglieder der Strikeverbindung, die trotz des Strikes der Uebrigen noch fortarbeiten wollten, an die Luft. Und wie kein Arbeitgeber seiner Leute auch nur auf eines Tages Spanne sicher ist, so muß sich jeder Kunde, der mit dem Arbeitgeber Lieferungs geschäfte geschlossen hat, tagtäglich auf die ihrem processualen Charakter nach dilatorische, ihrer Wirkung nach jedoch durchaus peremptorische — telegraphisch vermittelte Einrede gefaßt machen, von welcher das biedere corpus juris sich freilich noch nichts träumen ließ: „Meine Leute striken — abwarten!“ Und da fragt sich: braucht sich der Kunde die Verzögerung gefallen zu lassen? — Ist ein ungesetzlicher Strike ein Fall der force majeure für den Fabrikanten, den Industriellen? Wir überlassen die Entscheidung der Frage unserem höchsten deutschen Gerichtshof. Er wird sie bald genug einmal zu fällen haben. Die Gelegenheit ist günstig. Uns genügt es, diese Frage, die, wenn sie verneint wird, jeden Industriellen in Folge eines plötzlichen Strikes dem Bankerutt preisgeben kann, hier neben den andern peinlichen Folgen ungesetzlicher Strikes nur anzuregen. Sind diese schlimmen Folgen bei uns überhaupt noch einer Steigerung fähig? Gewiß, wir haben eine unerklommene Stufe noch vor uns. Das ganze — im Vergleich zu dem Bestand der städtischen und industriellen Arbeiter, fast unbemessene Contingent der ländlichen Arbeiter ist von dem Strikewesen bis heute glücklicherweise noch fast vollständig unberührt geblieben. Aber in dem Momente, wo hier der Ansteckungsstoff Nahrung fände, würden die schweren wirthschaftlichen und socialen Mißstände, welche plötzliche Strikes schon heute im Gefolge haben, in's Ungeheure gesteigert. In einer Stunde der Unbotmäßigkeit und Meisterlosigkeit gegen den Gutsherrn könnte die mühsame Errungenschaft von Monaten zu Grunde gehen. Blitz und Regen, Hagel und Sturm könnten in dieser einen Stunde eine ganze Ernte vernichten, wenn die strikenden Knechte sie einzubringen sich weigern. —

Gegen diese Gefahren, gegen den Mißbrauch einer Freiheit, an deren Beseitigung kein Vernünftiger denken sollte, bedürfen wir des Schutzes, und sind wir doch bis heute so gut wie nicht geschützt. Gerade im Interesse der ge-

gesetzlichen Coalitionsfreiheit ebensowohl als im Interesse der Gesellschaft, liegt eine zeitige Vorkehr gegen den Mißbrauch dieser Freiheit.

In dem Obigen schon ist klar bezeichnet, welche Fälle wir in dem Begriff des Mißbrauchs der Coalitionsfreiheit und der ungesetzlichen Strikes zusammenfassen: nämlich die Verabredung und Ausführung einer Arbeitseinstellung, welche die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfristen mißachtet. Am häufigsten wird diese ungesetzliche Handlung begangen Seiten der Rädelshörer in der Rolle der Anstifter — auch wenn sie selbst nicht striken — Seiten der Strikenden in der Rolle der Teilnehmer, Seiten der Strikekassenbeisteuernden in der Rolle der Gehülfsen. Aber keine dieser Handlungen ist bis jetzt mit Strafe bedroht, wie sich aus einem Blick in die einschlagenden Gesetze ergibt.

Denn die deutsche Gewerbeordnung bedroht im § 153 nur diejenigen mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, welche Andere „durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurtheilung bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an solchen Verabredungen (und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbes. mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, § 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten oder Andere durch gleiche Mittel hindern oder zu hindern versuchen, von solchen Verabredungen zurückzutreten.“ Es ist also, wie man sieht, die Verabredung und Vereinigung zu einer ungesetzlichen, kündigunglosen Arbeitseinstellung nicht mit Strafe bedroht. Der weitere Schutz aber, den die deutsche Gewerbeordnung im § 110 durch Aufstellung der bekannten vierzehntägigen beiderseitigen Kündigungsfrist gegen plötzliche Strikes bietet, ist ein bloß scheinbarer. Diese Bestimmung bildet selbstverständlich nur die Hülfe des bürgerlichen Richters, nicht die des Strafrichters. Und auch diese Hülfe bietet sie practisch nur dem Arbeiter, nicht dem Arbeitgeber. Der Arbeiter wird, bei kündigungloser ungesetzlicher Entlassung auf Grund dieser Bestimmung meist mit Erfolg seinen Lohn auf die nächsten vierzehn Tage einklagen. Der Arbeitgeber dagegen hat, wenn ihn der Arbeiter plötzlich verläßt, doch zunächst nur eine Klage auf Erfüllung des Arbeitsvertrages und nur subsidiär auf Schadenersatz. Wie aber soll der Arbeitgeber im Fall eines Strikes ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, sein Recht auf Leistung der bedungenen Arbeit innerhalb der nächsten 14 Tage, vor dem Richter erstreiten? Wenn die Klage auch sofort eingereicht wird, so sind die betreffenden 14 Tage ganz unzweifelhaft abgelaufen, ehe das richterliche Erkenntniß rechtskräftig und damit vollstreckbar wird. Und vollstreckbar ist es dann nicht mehr, wegen Ablaufs der betreffenden Zeit. Versucht aber nun der Arbeitgeber die ihm subsidiär zuerkannte Entschädigung im Executionewege einzubringen, so tritt ihm, wenn der Arbeiter inzwischen

eine andere Stelle gefunden, in erster Linie die Majestät des Lohnbeschlagnahmeverbotts entgegen und in zweiter Linie erst hüllt sich der Schuldner mit Glück in die *exceptio caesarea* und den Manifestationseid oder in die Wolken eines von seiner biedern Gehälste oder andern guten Geistern aufgewirbelten Interventionsprocesses. — Auch das Strafrecht läßt den durch einen gesetzwidrigen Strike vergewaltigten Arbeitgeber so gut wie schutzlos. Der Laie pflegt zwar mit einem achtbaren Aufwand von Entrüstung zu versichern, das plötzliche Davonlaufen von 2—300 Arbeitern wegen verweigerter Lohnzulage, sei der „reine“ Betrug, da bei Eingehung des Lohnvertrags doch selbstverständlich und stillschweigend die gesetzliche vierzehntägige Kündigungsfrist beiderseitig vereinbart worden sei. Aber jeder Blick in das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich wird den mit Fug und Recht Entrüsteten erheblich ernüchtern, wenigstens in Betreff der Anwendbarkeit der Betrugsparagrafen. Denn er wird sich sofort überzeugen, daß eine Betrugsanklage gegen die Strikenden nur dann Aussicht auf Erfolg haben würde, wenn nachweisbar wäre, daß sie bereits zur Zeit der Eingehung ihres Engagements oder doch bei Aufnahme etwaiger Lohnvorschüsse u. dgl., die Absicht, ohne 14tägige Kündigung aus dem Dienst zu laufen gehabt, und wider die Wahrheit verheimlicht haben, und daß sie dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil sich zu verschaffen strebten und das Vermögen des Arbeitgebers beschädigt haben. Dieser Beweis wird so gut wie nie zu erbringen sein.

Also weder die Gewerbeordnung in ihren straf- und civilrechtlichen Bestimmungen, noch das Strafgesetzbuch gewähren den wirklich nothwendigen Schutz gegen ungesetzliche Strikes. Wohl aber deutet das deutsche Strafgesetzbuch an, in welcher Richtung wir zu gehen haben, um diesen Schutz herbeizuführen. In mehr als einem Falle nämlich bedroht das Strafgesetzbuch bereits jetzt die böswillige und selbst die fahrlässige Nichteinhaltung geschlossener Privatverträge mit Strafe. § 298 bedroht den Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre. § 329 aber bestraft denjenigen, der die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und event. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Selbst Fahrlässigkeit wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn diese einen Schaden herbeigeführt hat, und dieselben Strafen finden gegen Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigte

des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Wir sind uns wohl bewußt, daß die ratio legis dieser Strafbestimmungen nicht ohne Weiteres auf ungesetzlich verabredete oder durchgeführte Strikes Anwendung finden kann. Aber sicher ist doch, daß der Gedanke, auf den absichtlichen Bruch privatrechtlicher Verpflichtungen öffentliche Strafen zu setzen, keineswegs so neu und unerhört ist, als er von mancher Seite ausgegeben wird. Und die Werthe und Interessen, welche durch einen ungesetzlichen Strike bedroht sind, erscheinen uns keineswegs geringer und weniger vielseitig, als diejenigen, welche durch das Entlaufen von Matrosen gefährdet werden. Wir glauben daher, daß eine ähnliche Strafbestimmung gegen gesetzwidriges Striken nützlich und gerecht wäre.

Der Gedanke, in diesem Sinne die Gesellschaft vor willkürlichen und ungesetzlichen Strikes zu schützen, ist übrigens keineswegs neu. Das vielbesprochene Urtheil gegen die englischen Gasarbeiter, die wegen „conspiracy“ zu vielmonatlichem Gefängniß verurtheilt worden sind, beruht durchaus auf dem Princip, welches wir als Schutzmittel gegen ungesetzliche Strikes auch in Deutschland empfehlen möchten; d. h. das englische Recht straft nicht etwa die Verabredung, Ankündigung und Unterstützung gesetzlich unanfechtbarer Strikes, sondern nur die sträfliche Verabredung gesetzwidriger Arbeitseinstellungen. Das englische Recht wahrt also die Coalitionsfreiheit, und straft deren Mißbrauch. Auch um Autoritäten sind wir nicht verlegen für unsern Vorschlag; unter Denen, gegen welche Niemand den Verdacht „volksfeindlicher“ Gesinnung erheben wird, und die sich in demselben Sinne ausgesprochen haben, nennen wir z. B. den bekannten Prof. von Holzendorff in Berlin. —

Das Maximum des Strafmaßes könnte niedrig bemessen werden, etwa wie dasjenige des § 153 der Gewerbeordnung, das wir oben mittheilten. Die Androhung von Strafe erscheint uns als die Hauptsache; und daß Alle, welche bei dem gesetzwidrigen Strike als Anstifter, Theilnehmer, Gehülfen thätig sind, stufenweise mit Strafe bedacht werden, als das nächstwichtigste. Auch das erscheint unumgänglich, daß schon der Versuch, die „Verabredung“ mit Strafe bedroht wird, wie schon in § 153 der Gewerbeordnung in ähnlichen Fällen geschehen ist. Denn die Verabredung und die ihr folgende Androhung des ungesetzlichen Strikes richtet oftmals schon größeres Unheil an, als die Ausführung. Das Recht zur gerichtlichen Beschlagnahme derjenigen Beträge, welche offenkundig zur Verübung des Vergehens, zur Verbreitung und Unterhalt des ungesetzlichen Strikes dienen, ist selbstverständlich. Vielleicht

regt unser Vorschlag die öffentliche Discussion an, für welche es kaum ein wichtigeres weittragenderes Thema geben könnte, als das vorliegende. Nur zu diesem Zwecke sind die vorstehenden Zeilen geschrieben. —

## Schwäbische Zustände.

Fortschritte der Ultramontanen. — Der Abgang des preussischen Gesandten Herrn von Rosenbergs. — Schwäbische Eisenbahnnöthe.

Man unterschätzt bei uns und im Reiche die Wirkungen jener heimlichen Agitation nicht, welche dermalen unter dem gleißnerischen Gewande der Reichstreue von den abhängigen Kreisen im Beamtenthum betrieben wird. Dem gemeinen Mann, welcher die Rechtsquellen nicht kennt, die Reichsgesetze und die Einführungsgesetze nicht zu unterscheiden weiß, wird unter der Hand alles, was ihn unangenehm berührt, als vom Reiche kommend, jede populäre Maßregel als von Stuttgart herrührend dargestellt. Sogar bei der Wiederaufreicherung einer Reihe ganz veralteter kirchenpolizeilicher Vorschriften über die Sonntagsheiligung, welche von unseren Schwarzen neuerdings wesentlich geschärft wurden, mußte der Kaiser die Schuld tragen, der nach der Aeußerung unserer Oberamtmänner „ein gar frommer alter Herr“ sei. Demokraten und Ultramontane wirken in dieser Beziehung mit den Officiösen getreulich zusammen, um den Haß gegen den Norden von Neuem zu schüren. Es ist daher auch sehr erklärlich, daß die „Germania“ die württembergische Regierung allen anderen deutschen Staaten als Muster hingestellt hat. Ist es doch eine Thatsache, daß für Württemberg der Kanzelparagraph wie das Jesuiten-Gesetz thatsächlich gar nicht existirt: marianische und andere dem Jesuitenorden verwandte Congregationen blühen hier üppig fort. Während im Norden die Rechte des Staats gegenüber der Kirche sicher gestellt werden, sucht man neuerdings bei uns das Gebiet des Staats und der Kirche immer mehr zu vermischen, und den Staat der Kirche zu unterwerfen, aus kläglicher Angst vor einem Conflict, dem man bei aller Nachgiebigkeit für die Dauer doch nicht entgehen kann. Von einer Lösung der zahlreichen rechtlichen Conflicte in Ehesachen ist gar keine Rede. Weder der Minister des Cultus noch der Justiz lieben es, an solchen Fragen sich die Finger zu verbrennen; ja der letztere hat in einer bisher in Württemberg noch nicht dagewesenen Weise die Staatsgewalt, speciell das Richteramt, der katholischen Kirche unterworfen. Unser Landesbischof Hefele, dessen Jurisdiction seit dem württembergischen Kirchengesetz in Ehesachen von Katholiken eine ganz unbeschränkte ist, erklärt neuerdings, Ehen welche nach der Staatsgesetzgebung gültig sind, für Bigamie; der württembergische